



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Mil.
An das Mil.-Departement
zum Mitbericht. 14.4.54

Bern, den 6. April 1954.

s.B.37.21.Am.O. - XS/VZ

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Bundeskanzlei
Eingang 14. APR. 1954
No. 130

*Zur Verlesung
an das
Politische Departement
7.7.54*

Ausgeteilt

EIDGENÖSSISCHES
MILITÄRDEPARTEMENT
+ 15. APR. 1954 +
924.5153

An den Bundesrat

Amerikanische Militärdienstpflicht für Schweizerbürger - Folgen der Dienstbefreiung.

*NA unter Berücksichtigung des
veränderten Jap und EMO
20. Juli 1954
Politisches einverstanden mit
dem Mitbericht des Jap und
Militär.*

*Militär Mitbericht
Justiz. Mitbericht.*

Das Problem der Heranziehung schweizerischer Staatsangehöriger zum Militärdienst in den Vereinigten Staaten beschäftigte den Bundesrat sowohl im ersten wie im zweiten Weltkrieg. Im Jahre 1917 trat ein amerikanisches Gesetz in Kraft, das Ausländer grundsätzlich der Wehrpflicht unterstellte. Nachdem die Schweiz gegen die Einberufung ihrer Bürger in die amerikanische Armee Einspruch erhoben hatte, erkannte die amerikanische Regierung den Schweizerbürgern grundsätzlich das Recht auf Dispensation zu, sofern sie noch keine Schritte im Hinblick auf ihre Einbürgerung unternommen hatten. Allerdings sah eine Bestimmung vor, dass vom amerikanischen Militärdienst befreite Ausländer das Recht verlieren sollten, die amerikanische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Während des zweiten Weltkrieges gelang es uns wiederum, die Befreiung unserer Landsleute vom Dienst in der amerikanischen Armee zu erwirken. Ueber die bürgerrechtlichen Folgen der Dispensation herrschte zunächst Unklarheit, bis der Oberste Gerichtshof in einem Einzelfall entschied, dass Schweizerbürger das Recht auf Naturalisierung nicht verlieren, wenn sie anlässlich der Dienstbefreiung Grund zur Annahme haben konnten, dass keine bürgerrechtlichen Folgen eintreten würden.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde - wie nach dem ersten - die allgemeine Wehrpflicht für Ausländer aufgehoben. Mit der Verschärfung des West-Ost-Konfliktes und dem Ausbruch des Korea-Krieges lebte jedoch in den Vereinigten Staaten die Tendenz zur Einberufung sämtlicher Einwohner in die Armee erneut auf. Im Juni 1951 wurde ein ergänzendes Rekrutierungsgesetz erlassen, das denn auch die allgemeine Wehrpflicht für Ausländer wieder einführte.

II.

Die im "Universal Military Training and Service Act, as amended 24 June 1948, 19 June 1951" enthaltene Regelung sieht vor, dass grundsätzlich alle Ausländer im Alter zwischen 18 1/2 und 26 Jahren militärdienstpflichtig sind, sofern sie sich länger

Bs z d A.
8649



als ein Jahr in den Vereinigten Staaten aufhalten. Sie haben sich bereits sechs Monate nach ihrer Ankunft militärisch registrieren zu lassen. Gemäss einer Ausführungsbestimmung zum erwähnten Rekrutierungsgesetz [Executive Order 10292, amending the Selective Service Regulations, 25 September 1951, § 1622.42 (c)] können jedoch Bürger von Staaten dispensiert werden, die mit den USA staatsvertraglich die gegenseitige Militärdienstbefreiung vereinbart haben. Für Schweizerbürger besteht somit die Möglichkeit, sich unter Berufung auf den schweizerisch-amerikanischen Niederlassungs- und Freundschaftsvertrag von 1850 von der aktiven Dienstleistung in der amerikanischen Armee befreien zu lassen, indem Art. II, Abs. 1 dieses Vertrages folgendes bestimmt:

"Die Bürger eines der beiden Staaten, welche in einem andern wohnen oder niedergelassen sind, sollen von dem persönlichen Militärdienste befreit, aber zur Kompensation zu Geld- oder materiellen Leistungen verpflichtet sein, wie die von diesem Dienste befreiten Bürger des Landes, wo sie wohnen."

Die Regelung des im Dezember 1952 in Kraft getretenen Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetzes, des "McCarran Act" (Section 315), sieht jedoch vor, dass die vom Militärdienst befreiten Ausländer das Recht verlieren sollen, sich naturalisieren zu lassen. Dieser Bestimmung soll in Bezug auf eine gewisse Personenkategorie rückwirkende Gültigkeit zukommen. Nach den Erklärungen des amerikanischen Justizdepartementes ist sie ausdrücklich auch auf Schweizerbürger anwendbar. Allerdings ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die Einbürgerung grundsätzlich nur durch die Gerichte ausgesprochen werden kann. Da bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine derartigen Gerichtsurteile betreffend Schweizerbürger, die sich seit Inkrafttreten des McCarran Act vom Dienst befreien liessen, ergangen sind, kann über die praktische Anwendung der Section 315 noch nichts Definitives ausgesagt werden. Angesichts des Gesetzestextes sowie der allgemeinen Tendenz in den Vereinigten Staaten ist allerdings kaum anzunehmen, dass die Gerichte die fragliche Bestimmung in anderer Weise interpretieren werden als die Verwaltung.

Im McCarran Act (Section 212, in Verbindung mit Section 223) wird ausserdem bestimmt, dass Ausländer, die ihre Befreiung vom amerikanischen Militärdienst erwirkten, bei Verlassen des Landes keine Bewilligung mehr erhalten können, als Immigranten nach den USA zurückzukehren.

Praktisch hat dies zur Folge, dass die im Dienstpflichtalter stehenden Schweizerbürger, die USA-Bürger werden wollen oder die in den USA eine Existenz zu gründen beabsichtigen - was erfahrungsgemäss meistens zur Naturalisierung führt -, die Wehrpflicht gegenüber ihrer Wahlheimat erfüllen müssen. Ausserdem trifft diese Regelung aber auch unsere Landsleute, die sich ohne Einbürgerungsabsichten mehr als ein Jahr in den Vereinigten Staaten aufhalten wollen; sie werden vor die schwerwiegende Alternative gestellt, entweder sich vom Dienst befreien zu lassen und damit

die erwähnten Konsequenzen auf sich zu nehmen, oder aber dem militärischen Aufgebot Amerikas Folge zu leisten. Im ersten Falle verwirken sie das Recht auf Naturalisierung; auch dürfen sie das Land nicht verlassen, sofern ihnen daran gelegen ist, den Status eines Immigranten nicht zu verlieren und damit ihre Existenzgrundlage nicht zu gefährden. Schliesslich bedeutet die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmungen des McCarran Act, dass eine bedeutende Gruppe von bereits vor dem Dezember 1952 vom Militärdienst befreiten Schweizerbürgern von den erwähnten nachteiligen Folgen betroffen werden.

Das Politische Departement intervenierte im Laufe des Jahres 1953, unter Hinweis auf den Staatsvertrag von 1850, wiederholt beim State Department, um die Stellung unserer Landsleute zu verbessern und damit den Nachwuchs der Schweizerkolonie sicherzustellen. Leider blieben diese Demarchen bis jetzt erfolglos. Die amerikanische Regierung verschanzte sich hinter die für sie massgebende, vom Kongress gutgeheissene Politik der "nationalen Interessen", die im McCarran Act ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Zwar werden auch in den USA selbst kritische Stimmen gegen den McCarran Act laut. Sie richten sich jedoch nicht in erster Linie gegen die uns interessierenden Bestimmungen. Nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen ist übrigens kaum zu erwarten, dass in naher Zukunft eine Aenderung dieses Gesetzes erwirkt werden kann.

III.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass kein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz besteht, wonach Ausländer nicht zur Leistung von Militärdienst herangezogen werden dürfen. Dagegen bestehen zwischen zahlreichen Staaten besondere staatsvertragliche Abmachungen, die auf eine Militärdienstbefreiung der Ausländer abzielen.

Ausser den USA haben in letzter Zeit auch Israel und Norwegen die Ausländer zum Wehrdienst verpflichtet. Während es der Schweiz gelang, im Verhältnis zu Norwegen durch den Austausch einer Gegenrechtserklärung die gegenseitige Befreiung vom Militärdienst zu vereinbaren, lehnte Israel bisher alle entsprechenden schweizerischen Begehren ab.

Mit den USA besteht, wie früher erwähnt, bereits eine vertragliche Abmachung in Art. II des Niederlassungs- und Freundschaftsvertrages von 1850. Indem der amerikanische Gesetzgeber in den Ausführungsbestimmungen zum Rekrutierungsgesetz von 1948 bzw. 1951, der Executive Order 10292, ausdrücklich auf solche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den USA und andern Staaten Bezug nimmt und für Angehörige des entsprechenden Vertragspartners die Möglichkeit der Dienstbefreiung vorsieht, wird Art. II des Vertrages von 1850 von Amerika grundsätzlich anerkannt. Es kann somit nicht von einer eigentlichen Verletzung dieser Bestimmung

durch den amerikanischen Vertragspartner gesprochen werden. In-
dessen ist an der amerikanischen Regelung zu beanstanden, dass
die Dienstbefreiung für Schweizerbürger schwerwiegende Nachteile
- Verwirkung des Rechts auf Einbürgerung in den USA, Verlust des
Immigrationsstatus bei Verlassen des Landes - zur Folge hat, wo-
durch Art. II seines eigentlichen Sinnes weitgehend beraubt wird.
Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand bei den vertrag-
schliessenden Parteien zweifellos die Meinung, dass die im Lande
des Partners ansässigen Bürger trotz der militärischen Dispensation
grundsätzlich im vollen Genuss ihrer Rechte als Niedergelassene
bleiben und nicht von derart einschneidenden Folgen betroffen
werden sollten, die das Recht auf Niederlassung praktisch weit-
gehend illusorisch machen. Dieses Argument wurde denn auch, unter
Hinweis auf die vertragsgemässe Haltung der Schweiz, den Ameri-
kanern gegenüber geltend gemacht.

Was sodann den Umstand anbelangt, dass die Mili-
tärdienstleistung für eine gewisse Personenkategorie als uner-
lässliches Erfordernis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit gilt,
ist darauf hinzuweisen, dass es jedem Staat kraft seiner Souverä-
nität freisteht, die Bedingungen und Voraussetzungen festzulegen,
die bei der Einbürgerung erfüllt werden müssen. Im vorliegenden
Fall kann höchstens geltend gemacht werden, die fragliche ameri-
kanische Einbürgerungsbestimmung stehe, wenn auch nicht mit dem
Wortlaut, so doch mit dem Sinn und Geist von Art. II des Staats-
vertrages von 1850 im Widerspruch. Dabei ist schweizerischerseits
insbesondere zu beanstanden, dass die amerikanischen Behörden von
den naturalisierungswilligen Schweizerbürgern ein nach unserem
nationalen Recht strafbares Verhalten verlangen.

Auch gegen die Bestimmung des amerikanischen
Rechts, wonach militärisch dispensierte Ausländer keine Einwande-
rungsbewilligung mehr erhalten sollen, kann vom Standpunkt des
Völkerrechts aus kaum etwas eingewendet werden, sind doch die
Staaten im Rahmen der Niederlassungsverträge befugt, selbst zu
bestimmen, welche Ausländer auf ihrem Territorium zuzulassen sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich unsere
rechtliche Argumentation in erster Linie auf den schweizerisch-
amerikanischen Staatsvertrag von 1850 stützt. Dieser Vertrag kann
aber von den Amerikanern innert Jahresfrist gekündigt werden
(vgl. Art. XVIII); sie haben denn auch bereits entsprechende An-
deutungen gemacht. Die amerikanische Regierung befasst sich übri-
gens gegenwärtig damit, sämtliche veralteten Niederlassungsver-
träge durch neue zu ersetzen, wobei insbesondere die Klauseln über
die Militärdienstpflicht aus den Abmachungen eliminiert werden
sollen. Seit 1945 hat sie bereits eine ganze Anzahl neuer, sehr
detaillierter, Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge
abgeschlossen. Infolge dieses besonderen Umstandes muss leider
der praktische Wert des übrigens in verschiedener Hinsicht über-
lebten Vertragsinstrumentes als rechtliche Handhabe zur Durch-
setzung unserer Begehren als fraglich gelten. Schweizerischerseits
besteht aber, nicht nur im Hinblick auf Art. II, sondern auch auf
weitere Vertragsklauseln, kein Interesse an einer Ausserkraft-
setzung des Vertrages.

IV.

Vom politischen Standpunkt aus ist in Betracht zu ziehen, dass die Haltung der USA in dieser Frage mit ihrem Charakter als Einwanderungsland zusammenhängt. Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass die nach Amerika einwandernden Ausländer rasch assimiliert werden können, was meistens auch den Interessen der Einwanderer entspricht. In der amerikanischen Gesetzgebung wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb des Bürgerrechtes im Vergleich zu europäischen Naturalisierungsverfahren wesentlich erleichtert ist. Aus dieser besonderen Lage der Vereinigten Staaten ergibt sich als weitere Folge, dass der Gesetzgeber den Status der eigentlichen Niedergelassenen im europäischen Sinn nicht kennt. Demzufolge haben Ausländer, die in den USA arbeiten wollen, praktisch nur die Möglichkeit, sich als Immigranten, d.h. als Einbürgerungsanwärter dorthin zu begeben. Auch die Tatsache, dass von den ansässigen jungen Ausländern Militärdienstleistungen verlangt werden, lässt sich auf die historisch bedingte amerikanische Tendenz zurückführen, die Eingliederung der fremden Elemente in den Staatsverband zu fördern; denn zweifellos werden Personen mit dem Staat, in dessen Armee sie Dienst leisten, bald verbunden sein. Dazu kommen die mit der Eroberung und der Erschliessung des Fernen Westens zusammenhängenden Bedürfnisse. Andererseits dürfte amerikanischerseits vor allem auch die Ueberlegung eine Rolle spielen, dass von allen an den Vorteilen in den USA teilhabenden Einwohnern gewisse Gegenleistungen gefordert werden können. Die Amerikaner würden es offenbar als Ungerechtigkeit empfinden, wenn die Ausländer aus den amerikanischen Institutionen, der Prosperität, der Freizügigkeit usw. uneingeschränkt Nutzen ziehen könnten, ohne die gleichen Opfer bringen zu müssen wie die USA-Bürger selbst. Angesichts der Bedeutung, welche der aktiven amerikanischen Aussenpolitik heute für die UNO und die westliche Welt zukommt, und mit Rücksicht auf die dem amerikanischen Volk bereits zugefügten empfindlichen Menschenverluste, erscheint das Bedürfnis der USA-Regierung, die Ausländer ebenfalls der allgemeinen Wehrpflicht zu unterstellen, vom amerikanischen Gesichtspunkt aus begreiflich.

Was demgegenüber die schweizerische Haltung anbelangt, so dürften dafür vor allem zwei in gewissem Sinne gegensätzliche Ueberlegungen massgebend sein. Einerseits sollten wir im Interesse der Erhaltung und der Erneuerung der für uns zweifellos wertvollen Schweizerkolonien ganz allgemein danach trachten, dass die Bande zwischen unseren Landsleuten und der Heimat nicht gelockert werden. Dementsprechend haben wir die Pflicht, unsere in den USA niedergelassenen Mitbürger nach Möglichkeit davor zu bewahren, dass sie zu irgendwelchen mit ihrer Treuepflicht gegenüber der Heimat nicht im Einklang stehenden Handlungen verpflichtet werden. Wir sollten somit in unserem Falle alles vorkehren, um sie vor der Einberufung in die USA-Armee zu schützen. Dies muss naturgemäss vor allem für diejenigen Mitbürger gelten, die kein Treueverhältnis mit ihrem Aufenthaltsstaat

eingehen wollen.

Andererseits aber dürfen wir mit Rücksicht auf den Charakter unseres dichtbevölkerten Landes keine Schritte unternehmen, die den schweizerischen Auswanderern die Anpassung in der neuen Heimat erschweren könnten. Es würde deshalb unseren Bedürfnissen kaum entsprechen, wenn wir der amerikanischen Tendenz zur raschen Aufnahme und Naturalisierung der Einwanderer mit ihren Folgeerscheinungen auf grundsätzlicher Ebene entgegentreten würden. Wir hätten also kein Interesse daran, bei der USA-Regierung auf eine Aenderung der Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik gegenüber unseren Mitbürgern im Sinne einer Erschwerung der Assimilation hinzuwirken. Es sei in diesem Zusammenhang nur andeutungsweise auf die schwierige Situation hingewiesen, in die Schweizerkolonien in Krisenzeiten geraten können, wenn sie keine festen Bindungen an ihre Wahlheimat haben.

Angesichts dieser Interessenlage muss ein praktischer Weg gesucht werden, um zu einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden sinnvollen Kompromisslösung zu gelangen. Wir sehen diese darin, dass wir uns in erster Linie für die schweizerischen Niedergelassenen in den USA einsetzen sollten, die darauf verzichten, engere Bindungen mit diesem Lande einzugehen. Zu ihren Gunsten sollte erreicht werden können, dass ein mehrjähriger Aufenthalt mit Unterbrüchen in den USA ohne Militärdienstleistung möglich ist. Es sollte zudem sogar versucht werden, die amerikanische Regierung dazu zu bewegen, dass sie den schweizerischen Aufenthaltern gestatten würde, den Entscheid bezüglich des Militärdienstes bzw. der Naturalisation noch um eine gewisse Zeitspanne (z.B. 2 Jahre) hinauszuschieben. Allenfalls könnte auch eine Lösung ähnlich derjenigen angestrebt werden, wie sie nach unseren Informationen für amerikanische Staatsangehörige in Israel getroffen worden ist. Demnach könnten die Schweizerbürger im Gastlande anstelle von Militärdienst zivile Dienste leisten, ohne dass sich deswegen für sie besondere bürgerrechtliche oder niederlassungsmässige Konsequenzen ergäben. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Verordnung des Bundesrates über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen vom 26. Januar 1954 hingewiesen, die in Art. 10 die Ausländer auch der Dienstpflicht für die zivilen Schutzorganisationen unterstellt. Die Heranziehung von Ausländern zu solchen zivilen Dienstleistungen steht nicht im Widerspruch mit den vertraglichen Abmachungen über die gegenseitige Befreiung vom Militärdienst. Ausserdem sollten wir uns aus Gründen der Billigkeit vor allem auch für unsere Landsleute verwenden, die sich vor Inkrafttreten des McCarran Act militärisch dispensieren liessen, ohne sich der Folgen bewusst zu sein, von denen sie nunmehr infolge der rückwirkenden Gültigkeit dieser Bestimmungen betroffen werden.

Da wir für die Lösung der erwähnten Schwierigkeiten auf ein verständnisvolles Entgegenkommen der amerikanischen Behörden angewiesen sind, scheint es angezeigt, dass die schweizerischen Behörden bei der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an amerikanische Staatsangehörige möglichst weitherzig vorgehen.

Das Justiz- und Polizeidepartement sollte deshalb den Kantonen auf diesem Gebiete eine large Praxis empfehlen.

In Bezug auf die militärische Seite des Problems stellen wir fest, dass das Prinzip der amerikanischen Dienstpflicht für Schweizer, die die amerikanische Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, unserer Auffassung von der allgemeinen Wehrpflicht, die sich auch auf die Auslandschweizer erstreckt, zweifellos widerspricht. Es wäre für unsere Wehrkraft nicht unbedenklich, wenn das amerikanische Beispiel Schule machen sollte und unsere Landsleute in anderen Staaten ebenfalls zum Heeresdienst herangezogen würden. Es wird sich deshalb in erster Linie darum handeln, dass wir bei der USA-Regierung Verständnis für unsere besondere Lage erwecken, wobei insbesondere auf die allgemeine Wehrpflicht und die Bestimmungen des MStG hinzuweisen sein wird.

Was die Auswirkungen auf das Gebiet der Militärstrafrechtspflege betrifft, so sollten die Organe der schweizerischen Militärjustiz über die Situation der jungen Schweizer in den USA eingehend orientiert werden, damit bei der Beurteilung von Straffällen den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Im übrigen wird sich zum militärischen Aspekt der Angelegenheit noch das Eidgenössische Militärdepartement in seinem Mitbericht zu äussern haben.

Es dürfte sich ausserdem empfehlen, junge Schweizerbürger, die sich zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalt nach den Vereinigten Staaten begeben wollen, in geeigneter Weise auf die besonderen Schwierigkeiten, die mit der Militärdienstpflicht und der Einbürgerung in Amerika zusammenhängen, aufmerksam zu machen, damit sie rechtzeitig ihre Dispositionen treffen und sich dadurch vor allfälligem Schaden bewahren können. Es scheint deshalb angezeigt, dass das Politische Departement mit den zuständigen Behörden (BIGA, Militärverwaltung, Polizeiabteilung) die Frage prüft, auf welche Weise die Interessenten am besten orientiert werden können.

V.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir uns bei der Behandlung dieses Problems in rechtlicher Beziehung nicht auf allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, sondern ausschliesslich auf den schweizerisch-amerikanischen Niederlassungsvertrag von 1850 stützen können, dass wir jedoch aus Gründen mehr praktisch-politischer Natur nicht allzusehr auf die sich daraus ergebenden Rechte pochen und auch keine grundsätzliche Aenderung der amerikanischen Haltung in der Einwanderungs- und Einbürgerungspraxis gegenüber der Schweiz anstreben sollten. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass wir unter den gegebenen Umständen auf eine freundschaftliche Verständigung mit den USA hintendieren müssen, die eine praktische Regelung der Schwierigkeiten ermöglicht, ohne dass auf die heiklen rechtlichen und politischen Fragen näher eingetreten zu werden braucht.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge beschliessen:

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, mit der amerikanischen Regierung in der Frage der Befreiung der Schweizerbürger vom amerikanischen Militärdienst eine Verständigungslösung im Sinne der vorstehenden Erwägungen anzustreben. Danach sollten Schweizerbürger, die nicht Amerikaner werden wollen, die Möglichkeit haben, mit Unterbrüchen längere Zeit in den Vereinigten Staaten zu bleiben, ohne dass sie aktiven Militärdienst zu leisten hätten; ausserdem sollte unseren Landsleuten amerikanischerseits gestattet werden, den Entscheid hinsichtlich der für die Einbürgerung erforderlichen Militärdienstleistung um eine gewisse Zeit hinauszuschieben. Schliesslich wäre nach Möglichkeit zu erwirken, dass die vor dem Inkrafttreten des McCarran Act vom Militärdienst befreiten Mitbürger nicht von den Bestimmungen über das Wiedereinwanderungsvisum und die Naturalisierung betroffen werden.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, mit den zuständigen Bundesstellen (vor allem BIGA, Militärverwaltung, Polizeiabteilung) geeignete Vorkehren für die Orientierung junger nach den USA auswandernder Schweizerbürger zu treffen.
4. Das ~~Justiz- und Polizeidepartement~~ wird angewiesen, den ~~Kantonen zu empfehlen, die Praxis der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an amerikanische Staatsangehörige möglichst entgegenkommend zu handhaben.~~

- 4 5. Das Militärdepartement wird beauftragt, die Organe der Militärjustiz über die militärische und bürgerrechtliche Situation der Schweizerbürger in den USA zu orientieren, und gleichzeitig Richtlinien für die Behandlung derartiger Straffälle aufzustellen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

La main

Zum Mitbericht an: Justiz- und Polizeidepartement und Militärdepartement.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug von Ziff. 2 und 3 (10 Exemplare), an das Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug von Ziff. 4, an das Militärdepartement zum Vollzug von Ziff. 5 (in je 5 Exemplaren) sowie an das Wirtschaftsdepartement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis (je 3 Exemplare).